

Aufklärungsgespräch

Fünf Regeln gegen Nervosität

Vor jedem medizinischen Eingriff muss der Patient über die typischen Risiken dieser Behandlung aufgeklärt werden. Aber besonders vor Operationen kann Aufregung wichtige Nachfragen verhindern. Dagegen helfen einige Grundregeln.

Nur wenn eine Aufklärung rechtzeitig vor dem medizinischen Eingriff – üblicherweise am Tag davor – erfolgt und inhaltlich den Anforderungen der Rechtsprechung an eine ordnungsgemäße Aufklärung entspricht, ist die Entscheidung des Patienten wirksam. Fehlt eine entsprechende ordnungsgemäße Aufklärung, ist diese unvollständig oder nicht rechtzeitig erfolgt, wurde der Patient nicht ausreichend über die Risiken des Eingriffs informiert, so ist der Eingriff rechtswidrig. Dies bedeutet, dass der Patient möglicherweise allein auf der Grundlage der fehlerhaften Aufklärung Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

Im Rahmen der Aufklärung muss der Patient über bestehende Behandlungsalternativen, das beabsichtigte Operationsverfahren und die Risiken des Eingriffs informiert werden. Kliniken verwenden häufig standardisierte Aufklärungsformulare. Dies entbindet jedoch den aufklärenden Arzt nicht von seiner Pflicht, den Vordruck detailliert mit dem Patienten zu besprechen, weitergehende Risiken schriftlich zu vermerken und Fragen des Patienten zu beantworten.

Ist ein Eingriff medizinisch nicht erforderlich, wie bei einer kosmetischen Operation, muss die Aufklärung besonders detailliert und offen erfolgen. Auf alle Risiken muss deutlich hingewiesen werden. Ist ein Eingriff hingegen medizinisch zwingend notwendig, besteht gar eine Notfallsituation, stellt die Rechtsprechung an die Aufklärung entsprechend geringere Anforderungen.

Kommt es im Anschluss an eine Operation zu Komplikationen und fühlen Sie sich über die spezifischen Risiken der durchge-

Das Aufklärungsgespräch ist für viele Patienten durch eine gewisse Nervosität unmittelbar vor dem Eingriff geprägt. Sie sollten daher fünf Grundregeln für das Aufklärungsgespräch verinnerlichen:

1. Der behandelnde Arzt oder die Klinik ist verpflichtet, Sie vor dem Eingriff umfassend über Behandlungsalternativen, das beabsichtigte Verfahren und auch Risiken des Verfahrens aufzuklären. Zögern Sie daher nicht nachzufragen, lassen Sie sich alle für Sie bedeutsamen Details erklären und achten Sie darauf, dass Entsprechendes auch im Aufklärungsbogen notiert wird.

2. Nehmen Sie, wenn möglich, eine Person Ihres Vertrauens (wie Ehe- oder Lebenspartner) zum Aufklärungsgespräch mit und gehen Sie es mit dieser Person anschließend nochmals durch. Sollten sich noch Fragen ergeben, wenden Sie sich erneut an den aufklärenden Arzt oder einen anderen Verantwortlichen im Krankenhaus.

3. Fragen Sie nach einer Kopie des mit Ihnen besprochenen und von Ihnen unterschriebenen Aufklärungsbogens. Achten Sie darauf, dass Sie kein leeres „Standardformular“ erhalten, sondern eine Kopie des von Ihnen unterzeichneten Aufklärungsbogens mit handschriftlichen Anmerkungen.

4. Werden im Rahmen des Aufklärungsgesprächs besondere Vereinbarungen getroffen, wie Operation nur durch den Chefarzt, wird ein bestimmtes Operationsverfahren vereinbart (zum Beispiel offener Bauchschnitt statt minimal-invasiver Vorgehensweise), bestehen Sie darauf, dass auch diese Sondervereinbarungen im Aufklärungsgespräch dokumentiert werden.

5. Unterschreiben Sie einen Aufklärungsbogen nur, wenn Sie sich umfassend informiert fühlen und wirklich mit der beabsichtigten Operation einverstanden sind. Ohne Ihre Einwilligung kann eine Operation nicht stattfinden.

fürten Operation nicht ordnungsgemäß aufgeklärt, empfiehlt sich die Überprüfung der Behandlung und auch der Aufklärung durch einen auf das Medizinrecht spezialisierten Fachanwalt. Ein Erstberatungsgespräch bieten viele Kanzleien kostenfrei

an. Berechnet werden kann dafür allenfalls eine Beratungsgebühr in Höhe von 190 Euro (gemäß RVG).

**Rechtsanwalt Martin Reinboth,
Fachanwalt für Medizinrecht,
Meinecke & Meinecke Köln**